

Bekanntmachung zur Europawahl am 09. Juni 2024

Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsbeisitzenden

In der Stadt Bad Münster am Deister werden für die Europawahl am **09. Juni 2024** insgesamt 21 Wahlbezirke (OT Bad Münster = 6, OT Eimbeckhausen = 2, OT's Nettelrede und Luttringhausen = 1 gemeinsamer und in den übrigen 12 Ortsteilen je 1) gebildet. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin oder dem stellv. Wahlvorsteher und bis zu weiteren sieben Beisitzenden besteht. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) sind bei der Berufung der Beisitzer die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Parteien werden hiermit aufgefordert, Wahlberechtigte zur Berufung als Beisitzende für die Wahlvorstände in den einzelnen Wahlbezirken vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bis zum

10. Februar 2024

schriftlich bei der Stadt Bad Münster am Deister, Wahlbüro, Steinhof 1, 31848 Bad Münster, oder per E-Mail unter wahlen@bad-muender.de einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 EuWG i. V. mit § 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorganes bestellt werden dürfen. Ferner darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Sonst sind grundsätzlich alle Wahlberechtigten verpflichtet, ein übertragenes Wahlehenamt zu übernehmen.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 4 EuWG i.V. mit § 11 BWG nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können gemäß § 9 Europawahlordnung (EuWO) ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit diesen vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

Bad Münster, im Januar 2024

Barkowski